
S 6 AL 122/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 122/01
Datum	22.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 252/03
Datum	23.09.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22. Mai 2003 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Rücknahme der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) und die Erstattung von Leistungen (Alg in Höhe von 24.129,15 DM = 12.337,03 EUR und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 7.914,85 DM = 4.046,80 EUR) streitig.

Der 1935 geborene Kläger, österreichischer Staatsangehöriger, meldete sich am 10.11.1997 mit Wirkung zum 01.12.1997 arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Alg. Dabei gab er als Wohnanschrift "L.Straße in B." an. Mit Bescheid vom 09.12.1997 bewilligte die Beklagte dem Kläger antragsgemäß Alg mit einer Anspruchsdauer von 832 Tagen. Mit Veränderungsanzeige vom 02.07.1998 teilte der Kläger unter Angabe seiner bekannten Adresse in B. der Beklagten mit, "ab Dezember 1998 bei der BfA" Rente beantragt zu haben. Der

Versuch der Beklagten, dem Klager unter der Anschrift in B. zu erreichen, schlug fehl. Der Klager wurde am 07.10.1998 nicht angetroffen. Im Bericht eines Auendienstmitarbeiters der Beklagten vom 07.10.1998 heit es: "Die ehemalige Vermieterin  Frau W.  teilte mit, dass Herr S. im letzten Jahr (genauer Zeitpunkt nicht mehr bekannt) hier ausgezogen und in seine Heimat zurckgekehrt ist. Die ist: A R. (Krnten). Falls Post fr ihn ankommt, wird diese entweder nachgesandt oder er telefonisch benachrichtigt. Ich habe eine Einladung fr morgen (vgl. Kopie Blatt 23) in einem verschlossenen Umschlag an Frau W. bergeben." In einem Vermerk vom 08.10.1998 heit es: "Laut Einwohnermeldeamt B. ist S. noch hier gemeldet. Frau W. teilte mit, dass S. zuletzt fr 1/98 Miete gezahlt hat. Seit diesem Zeitpunkt ist er noch frnfmal hier gewesen, wenn er Behrdengnge (so zum Beispiel das Arbeitsamt) zu erledigen hatte. Er hat dann jeweils eine Nacht hier verbracht und ist dann in seine Heimat zurckgekehrt. Sie teilte weiterhin mit, dass es ihr bzw. ihrem Ehemann bislang nicht gelungen ist, S. telefonisch in Krnten zu erreichen." Nach BewA-Vermerken der Beklagten erkannte diese Verfgbarkeit whrend einer Ortsabwesenheit vom 01. bis 31.12.1997 und vom 16.05. bis 31.07.1998 an. Bei der M.bank in F. brachte die Beklagte fernmndlich in Erfahrung, dass der Bank nur die Anschrift in B. (ohne Telefonnummer) bekannt sei. Die Abhebungen vom Konto wrden nicht aus Deutschland gettigt (nur Ausland  sterreich -) und ein anderes Land. Mit Schreiben vom 21.10.1998, welches die Beklagte sowohl an die Adresse in B. als auch die in sterreich sandte, hrte die Beklagte den Klager an. Aufgrund des Anhlungsschreibens (mit der Adresse in sterreich) sprach der Klager am 26.10.1998 persnlich bei der Beklagten vor. Hierbei gab er an, die Punkte der Anhlung wrden teilweise zutreffen. Sein Wohnsitz sei zwar nicht nach Krnten verlegt worden, er habe sich aber die meiste Zeit in M. bei einem Bekannten aufgehalten. Ein dauernder Aufenthalt in B. habe eigentlich nie vorgelegen, da die Aufenthaltsorte stndig zwischen M. und F. gewechselt htten. In einem Vermerk unter diesen Angaben ist von einem Mitarbeiter der Beklagten festgehalten: "Hat sich, wie oben angegeben, geuert, wollte dann Stellungnahme nicht mehr unterschreiben, als er die rechtlichen Folgen berblickte. Der Bekannte ist schwer krank und wird vom Leistungsempfnger gepflegt. Will jetzt Anschuldigungen widerlegen." In einem ergnzenden Aktenvermerk zur persnlichen Vorsprache des Klagers ist festgehalten, dass sich der Klager im Gesprch anfangs offen geuert habe. Er habe die genauen Umstnde des Sachverhalts dargelegt. Er habe erklrt, dass sein Bekannter, der in M. lebe, an Krebs erkrankt sei und stndiger Hilfe bedrfe. Der Klager sei laut eigener Aussage bereits seit dem letzten Jahr mit der Betreuung seines Freundes beschftigt und habe sich bei diesem in M. aufgehalten. Er habe unter anderem auch die Angaben der Vermieterin besttigt, dass diese seine Briefpost an seine Frau in Krnten weiterleite und seine Ehefrau ihn telefonisch informiere. Die Vermieterin habe nicht genau gewusst, wo er sich aufhalte. Sie habe nur die Kontaktanschrift in Krnten gehabt. Unter anderem sei er auch whrend des Leistungsbezuges in F. oder anderen deutschen Stdten (z.B. L.) zur Arbeitssuche unterwegs gewesen. Auf die Frage, warum er die Ortsabwesenheit nicht gemeldet habe, habe sich der Klager dahingehend geuert, dass er gemeint habe, er msse ausschlielich Auslandsaufenthalte mitteilen. Nach eindeutiger Aufklrung der rechtlichen Folgen, sei der Klager nicht mehr bereit,

seine Aussagen auf dem gemachten Vermerk zu bestätigen. Nach einem weiteren BewA-Vermerk der Beklagten wurde der vom Kläger beantragte Urlaub vom 28.10.1998 bis 30.11.1998 am 26.10.1998 genehmigt.

Mit Bescheid vom 24.11.1998 nahm die Beklagte die Bewilligung des Alg ab 01.12.1997 ganz zurück, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen hätten. Der Kläger sei ab Leistungsbeginn (01.12.1997) für das Arbeitsamt nicht erreichbar gewesen, weil er nach den vorliegenden Unterlagen und seiner eigenen Angaben nicht unter der von ihm bekannt gegebenen Anschrift in B. erreichbar gewesen sei. Er habe sich in M. aufgehalten. Somit habe er den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes nicht zur Verfügung gestanden und sei nicht arbeitslos gewesen. Seine Nichterreichbarkeit habe er entgegen Â§ 60 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) nicht mitgeteilt. Er habe daher 24.129,15 DM (= 12.337,04 EUR) zu Unrecht bezogen. Mit weiterem Bescheid vom 24.11.1998 forderte die Beklagte zudem die Erstattung zu Unrecht geleisteter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 7.914,85 DM (= 4.046,80 EUR).

Zur Begründung seines Widerspruchs führte der Kläger aus, zu Beginn seines Leistungsbezuges sei ihm Urlaub bewilligt worden (ca. ein Monat). Im Januar bis Mitte Mai 1998 habe er sich wieder in B. aufgehalten. Er sei ursprünglich der Meinung gewesen, Urlaub sei nur dann zu beantragen, wenn er das Land verlasse. Ab 16.05. bis 31.07.1998 habe er erneut Urlaub genehmigt erhalten. In der beantragten Urlaubszeit sei er nur ca. zwei Wochen in Griechenland und danach in Kärnten gewesen. In Kärnten seien die Aussichten, Arbeit zu erhalten, sehr ungünstig. Im August 1998 sei er wieder in B. gewesen. Nur an den Wochenenden habe er regelmäßig einen kranken Freund (H. B.) in M. besucht. Er sei erst am 26.10.1998 durch Herrn B. vom Arbeitsamt A. richtig aufgeklärt worden. Die Meldeaufforderungen für den 08. und 15.10.1998 habe er erst nachträglich von seiner Frau erhalten, als er diese in S. getroffen habe. Mit seinen Vermietern in B. habe er nur sehr wenig Kontakt gehabt. Frau W. und ihr Ehemann könnten kaum beurteilen, wie oft er in B. gewesen sei. Er habe im zweiten Stock des Hauses gewohnt. Das Erdgeschoss und die 1. Etage sei von den Hauseigentümern selbst bewohnt worden. Seine Wohnung habe einen eigenen Eingang vom Treppenhaus. Strom und Wasser sowie Heizung würden pauschal mit der Miete abgegolten werden.

Am 14.04.1999 vernahm die Beklagte Herrn H. W. als Zeugen ein. Wegen Einzelheiten seiner Bekundungen wird auf die Niederschrift des Arbeitsamtes P. verwiesen. Auf ein Schreiben der Beklagten an den Freund des Klägers Herr H. B. teilte dieser mit, dass die Angaben des Klägers hinsichtlich der Besuche in M. zutreffend seien. Der Kläger sei für ihn ein Freund und sei ihm bei seiner schweren Krankheit sehr behilflich gewesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.01.2001 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Bis zum 31.12.1997 würden die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gelten, ab 01.01.1998 die des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III). Die Voraussetzungen für eine Bewilligung von Alg seien ab Leistungsbeginn nicht gegeben gewesen, da der Kläger unter der von ihm

angegebenen Anschrift zum üblichen Eingang der Briefpost nicht erreichbar gewesen sei. Dies hätten unter anderem die Meldeverhältnisse am 08.10. und 15.10.1998 gezeigt. Die Feststellungen an den vom Kläger angegebenen Wohnsitz in B. hätten zu der Annahme geführt, dass er sich dort nicht im Sinne der genannten Vorschriften aufgehalten habe. Die Angaben in der Widerspruchsbegründung würden nicht überzeugen. Auch die Einvernahme von Herrn W. habe keine eindeutigen Anhaltspunkte für einen ständigen bzw. regelmäßigen Aufenthalt des Klägers im Sinne der gesetzlichen Vorschriften erbracht. Dafür sei die Wohnung offenbar nicht eingerichtet (kein Postkasten, kein Namensschild, kein Bad, keine Dusche). Er habe sich bestenfalls nur sporadisch in B. aufgehalten. Er sei von daher von Beginn des Leistungsbezuges ab ortsabwesend und nicht verfügbar bzw. arbeitslos mit der Folge gewesen, dass kein Leistungsanspruch bestanden habe. Die zu Unrecht erhaltenen Leistungen seien daher zu erstatten.

Zur Begründung der Klage hat der Kläger erneut ausgeführt, er sei während des gesamten Zeitraums seiner Arbeitslosigkeit arbeitsbereit gewesen. Er sei auch unter der von ihm benannten Anschrift wohnhaft und durch Briefpost erreichbar gewesen. Das Sozialgericht (SG) hat am 22.05.2003 Frau H. W. und Herr S. K. (Mitarbeiter der Beklagten) als Zeugen einvernommen. Wegen der Einzelheiten ihrer Bekundungen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Mit Urteil vom 22.05.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Auch nach Durchführung der Beweisaufnahme gehe die Kammer davon aus, dass die vom Kläger zeitnah am 26.10.1998 gemachten Angaben der Wahrheit entsprochen hätten. Die wachswichtige Zeugenaussage der Frau W. habe die Kammer dagegen in keiner Weise zu überzeugen vermocht. Die Zeugin sei erkennbar bemüht gewesen, nichts mehr zu wissen und dem Kläger nicht zu schaden. Trotz aller Erklärungsversuche über eigene Berufstätigkeit, kranke Tochter usw. sei es für die Kammer nicht nachvollziehbar, dass man es nicht wahrnehmen würde, wenn im eigen bewohnten Haus, das nicht in separate Wohnungen unterteilt sei, eine fremde Person anwesend oder nicht anwesend sei. Auch wenn die Zeugin im Jahre 2003 noch wisse, dass sie bei dem Gespräch mit dem Mitarbeiter der Beklagten 1998 so sehr überrascht gewesen sei, dass sie irgendwelche Angaben gemacht habe, überzeuge dies nicht. Dem Gericht sei hinlänglich bekannt, dass Dritte gegenüber Behördenmitarbeitern, wenn sie keine Angaben machen wollten, sich auch so verhalten würden, dass dieses Verhalten in die dann gefertigten Vermerke einfließe. Dies sei jedoch bei den zeitnah gefertigten Vermerken des Außenendienstes nicht der Fall gewesen, so dass die Kammer der Überzeugung sei, dass die Zeugin damals eben wahrheitsgemäße Angaben gemacht habe. Auch bei Wertung der Aussage des Zeugen K. habe das Gericht keinen Anhalt dafür gefunden, dass dieser damals wahrheitswidrig die Vermerke verfasst hätte. Im Übrigen weist die Kammer darauf hin, dass die Leistungsbewilligung an den Kläger schon deshalb rechtswidrig gewesen sei, da er sich bereits unter der Geltung des AFG und außerhalb der genehmigten Ortsabwesenheit häufig, wenn nicht sogar durchgehende Zeiträume von der gemeldeten Anschrift abwesend aufgehalten habe. Sei ein Arbeitsloser aber an mehreren Tagen in der Woche ortsabwesend, ohne dass die Tage der Abwesenheit

von vornherein festst¹/₄nden und dem Arbeitsamt bekannt seien und w¹/₄rden dadurch die Vermittlungsbem¹/₄hungen der Beklagten erheblich beeintr¹/₄chtigt oder vereitelt, sei der Arbeitslose durchgehend t¹/₄glich nicht erreichbar, so dass die Voraussetzungen f¹/₄r den Bezug von Alg von Anfang an nicht vorhanden gewesen seien (vgl. BSG vom 03.03.1993, [11 RAr 43/91](#)). Bei der h¹/₄ufigen Abwesenheit des Kl¹/₄xgers von der gemeldeten Wohnanschrift sei auch die postalische Erreichbarkeit nicht mehr sichergestellt gewesen. Diese setze voraus, dass dem Arbeitslosen Briefpost unmittelbar, d.h. ohne Verz¹/₄glerung und ohne Einschaltung Dritter zugehen k¹/₄nnne (vgl. BSG vom 02.03.2000, [B 7 AL 8/99 R](#)). Im ¹/₄brigen k¹/₄nnne dem Kl¹/₄xger auch nicht zu Gute kommen, dass er unter den erleichterten Voraussetzungen des [Â§ 105c AFG](#) bzw. des [Â§ 428 SGB III](#) ab 01.01.1998 Leistungen bezogen habe. Auch dieser Arbeitslose stehe der Arbeitsvermittlung n¹/₄mlich nicht zur Verf¹/₄gung, wenn er unter der von ihm dem Arbeitsamt benannten Anschrift nicht erreichbar sei (vgl. BSG vom 14.03.1996, 7 R Ar 38/95).

Zur Begr¹/₄ndung seiner Berufung f¹/₄hrt der Kl¹/₄xger aus, die in dem angefochtenen Urteil des SG dargestellte Sach- und Rechtslage werde bestritten. Er vertrete die Meinung, dass die Zeugin W. glaubhaft dargetan habe, wie es zu der Aussage gegen¹/₄ber den Mitarbeitern der Beklagte im Jahr 1998 gekommen sei, n¹/₄mlich, dass sie der Besuch ¹/₄berrascht habe, sie im Stress gewesen sei und nicht mehr wisse, welche Aussage sie get¹/₄tigt habe. Es werde beantragt, Herr H. W. als Zeugen f¹/₄r die Beschreibung der Wohnverh¹/₄ltnisse einzuvernehmen.

Am 13.05.2005 erfolgte die Einvernahme von Herrn W. als Zeuge. Wegen der Einzelheiten seiner Bekundungen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Der Kl¹/₄xger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22.05.2003 und die Bescheide vom 24.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.01.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur¹/₄ckzuweisen.

Die Beklagte schlie¹/₄st sich der Auffassung des SG in den Entscheidungsgr¹/₄nden des angefochtenen Urteils vom 22.05.2003 an.

Zur Erg¹/₄nzung des Tatbestandes wird im ¹/₄brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtsz¹/₄ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul¹/₄ssig ([Â§Â§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz â¹/₄ SGG -); ein Ausschlie¹/₄ungsgrund ([Â§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegr¹/₄ndet.

Zu Recht hat das SG Landshut mit Urteil vom 22.05.2003 die Klage abgewiesen, da die Bescheide vom 24.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.01.2001 nicht zu beanstanden sind.

Denn die Beklagte war berechtigt, die Bewilligung von Alg gem. Bescheid vom 09.12.1997 ab 01.12.1997 zurckzunehmen, weil der Klger von Anfang an der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfugung stand.

Nach [Â§ 45 Abs.2 SGB X](#) darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrndet oder besttigt hat (begnstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den Einschrnkungen der Abs.2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fr die Zukunft oder fr die Vergangenheit zurckgenommen werden. Nach [Â§ 45 Abs.2 SGB X](#) darf ein rechtswidriger, begnstigender Verwaltungsakt nicht zurckgenommen werden, soweit der Begnstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwgung mit dem ffentlichen Interesse an einer Rcknahme schutzwrdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwrdig, wenn der Begnstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermgngsdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rckgngig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begnstigte nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begnstigte vorsztzlich oder grob fahrlssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstndig gemacht hat ([Â§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.2 SGB X](#)) oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlssigkeit nicht kannte ([Â§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.3 SGB X](#)).

Nach [Â§ 100 Abs.1 AFG](#) a.F. (in der bis 31.12.1997 geltenden Fassung) hat Anspruch auf Alg, wer unter anderem der Arbeitsvermittlung zur Verfugung steht. Diese Voraussetzung erfllt, wer unter anderem das Arbeitsamt tglich aufsuchen kann und fr das Arbeitsamt erreichbar ist.

Hierzu hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt fr Arbeit in der Anordnung ber den Aufenthalt von Arbeitslosen (Aufenthalts-AO) in Â§ 1 bestimmt, dass das Arbeitsamt den Arbeitslosen wrend der blichen Zeit des Eingangs der Briefpost unter der von ihm benannten, fr die Zustndigkeit des Arbeitsamtes mageblichen Anschrift erreichen knnen muss.

[Â§ 117 Abs.1 Nr.1 SGB III](#) (ab 01.01.1998 gltig) bestimmt, dass Arbeitnehmer Anspruch auf Alg haben, die unter anderem arbeitslos sind. Die [Â§ 118](#) und [119 SGB III](#) bestimmen den Personenkreis, der arbeitslos im Sinne des [Â§ 117 Abs.1 SGB III](#) ist. Dabei steht ein Arbeitnehmer den Vermittlungsbemhungen des Arbeitsamtes zur Verfugung, wenn er arbeitsfhig und seiner Arbeitsfhigkeit entsprechend arbeitsbereit ist ([Â§ 119 Abs.2 SGB III](#)). Ein Arbeitsloser ist dann arbeitsfhig, wenn er Vorschlg des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben zeit- und ortsnah Folge leisten kann. Dazu hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt fr Arbeit in Â§ 1 Abs.1 Satz 2 der Erreichbarkeits-AO vom 23.10.1997 bestimmt, der Arbeitslose habe deshalb sicher zu stellen, dass das Arbeitsamt ihn persnlich an jedem Werktag an seinem

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann.

Unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften stand der Kläger ab 01.12.1997 der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung. Denn aufgrund der ursprünglichen Angaben des Klägers selbst und denen der einvernommenen Zeugen steht fest, dass der Kläger unter der von ihm bei der Antragstellung angegebenen Adresse in "L.-Straße, B." nicht erreichbar war. Anlässlich seiner persönlichen Vorsprache im Arbeitsamt am 26.10.1998 aufgrund des Anrufungsschreibens, gab der Kläger "zunächst" an, die "Punkte im Anrufungsschreiben" würden teilweise zutreffen. Sein Wohnsitz sei zwar nicht nach Köln verlegt worden, sondern er habe sich die meiste Zeit in M. bei seinem Bekannten aufgehalten. Ein dauernder Aufenthalt in B. habe eigentlich nie vorgelegen, da die Aufenthaltsorte ständig zwischen M. und F. gewechselt hätten. Zwar nahm der Kläger diese "spontanen" Angaben nach Aufzeigen der Rechtsfolgen zurück bzw. wollte diese nicht unterschreiben. Dennoch können sie nicht außer Acht gelassen werden. Insbesondere wurden sie auch durch die ursprünglichen Angaben seiner Vermieterin Frau W. bestätigt, die dem Außendienstmitarbeiter der Beklagten am 07.10.1998 ebenfalls mitteilte, dass der Kläger im vergangenen Jahr (also 1997) ausgezogen und in seine Heimat zurückgekehrt sei. Hinzu kommt, dass der Kläger aufgrund seiner Veränderungsmitteilung vom 02.07.1998 unter der angegebenen Anschrift nicht anzutreffen war. Weiter sind die Meldeverhältnisse vom 08. und 15.10.1998 zu beachten. Wenn auch die Vermieterin anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme vor dem SG ihre ursprünglichen Angaben in gewisser Weise revidiert hat, so ist der Zeugenbekundung aber dennoch zu entnehmen, dass die Zeugin zwischenzeitlich mit dem Kläger über den streitigen Sachverhalt gesprochen hatte, nämlich anlässlich der Einvernahme ihres Ehemannes durch das Arbeitsamt. Hinzu kommt auch, dass das vom Kläger gemietete Zimmer in keiner Weise geeignet war, einen dauerhaften bzw. länger andauernden Aufenthalt zu begründen. Diesbezüglich gab der Zeuge Hugo W. anlässlich seiner Zeugeneinvernahme am 13.05.2005 an, dass dieses kein Waschbecken und keine andere Wascheinrichtung enthielt. Auf der Etage habe sich insofern lediglich eine Toilette mit kleinem Handwaschbecken befunden. Eine Kocheinrichtung habe nicht bestanden. Der Kläger habe auch keine Lebensmittel im Schrank der Eheleute W. eingestellt gehabt. Ebenso wenig seien Nebenkosten wie Strom und Wasser angefallen, da man insoweit einen "höheren" Verbrauch nicht habe feststellen können. Bereits anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 14.04.1999 hatte Herr W. zusätzlich angegeben, dass es ihnen bei der Müllentsorgung aufgefallen wäre, wenn der Kläger des öfteren Müll in die Tonne geworfen hätte. Des Weiteren hatte er angegeben, die Miete sei mit 600,00 DM für ein Jahr deshalb so gering gewesen, weil es von vornherein bekannt gewesen sei, dass das Dachzimmer nicht permanent als Dauerwohnsitz genutzt werde. Des Weiteren gab die Zeugin W. vor dem SG an, Post sei für den Kläger nicht sehr oft gekommen. Wenn aber Post gekommen sei, zum Beispiel auch Informationsblätter der Krankenkasse, habe sie diese auf ein Podest im Gang für ihn hingelegt. Sie könne aber nicht mehr sagen, wie lange diese dann auf der Anrichte gelegen habe, bis sie weggenommen worden sei. Der Kläger habe weder einen eigenen Briefkasten noch ein Namensschild am Haus gehabt. Einmal habe der

Postbote angefragt, ob der Klager bei ihnen wohne. Der damalige Postbote sei lange Zeit fur sie tatig gewesen, so dass es insoweit keine Probleme gegeben habe.

Aus den Angaben ergibt sich insgesamt, dass es an der Grundvoraussetzung fur die Erreichbarkeit, namlich der postalischen Erreichbarkeit fehlte. Denn deren Sicherstellung erfordert, dass dem Arbeitslosen Briefpost unmittelbar, d.h. ohne Verzogerung und ohne Einschaltung Dritter, zugehen kann. Der Arbeitslose hat dafur Sorge zu tragen, dass ein Postbediensteter ohne weitere Nachfrage die Postzugseinrichtung (Briefkasten, Briefschlitz in der Wohnungstur etc.) fur die Anschrift auffinden kann. Insgesamt reicht es jedenfalls nicht, wenn die Postzustellung von der bloen Gefalligkeit Dritter abhangig ist oder Dritte zwecks Klarung der Postanschrift bemachtigt werden mussen. Somit war der Klager unter der von ihm im Antrag auf Alg angegebenen Anschrift nicht erreichbar, weil insbesondere die Zustellung von Postsendungen nicht gewahrleistet war.

An der Beurteilung des Sachverhalts andert auch nichts die Tatsache, dass der Klager ab 01.01.1998 unter den erleichterten Voraussetzungen des [ 428 SGB III](#) (vormals [ 105c AFG](#)) Leistungen bezogen hat. Denn auch ein Arbeitsloser, der Alg unter den erleichterten Voraussetzungen bezieht, steht der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfugung, wenn er unter der von ihm dem Arbeitsamt benannten Anschrift nicht erreichbar ist. Eine Erreichbarkeit ist insbesondere deshalb nicht entbehrlich, weil fur den Personenkreis des erleichterten Bezugs eine Arbeitsvermittlung praktisch nicht mehr in Betracht kommt. Durch [ 428 SGB III](#) wird lediglich die subjektive Verfugbarkeit fingiert, wahrend die brigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen mussen, insbesondere die objektive Verfugbarkeit. Wegen der Erreichbarkeit nach [ 119 Abs.3 Satz 1 Nr.3 SGB III](#) ist auch auf [ 4](#) der Erreichbarkeitsanordnung â "Urlaub" von 17 Wochen â zu verweisen. So ist ein Arbeitsloser, der Alg nach [ 428 SGB III](#) bezieht, nicht verfugbar im Sinne des [ 119 Abs.3 Nr.3 SGB III](#), wenn er unter der von ihm dem Arbeitsamt benannten Anschrift nicht erreichbar ist.

Beim Klager liegen auch die subjektiven Rucknahmevoraussetzungen des [ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.2 SGB X](#) und auch des [ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.3 SGB X](#) vor. So wurde der Klager zum einen bei der personlichen Arbeitslosmeldung am 10.11.1997 auf die "Urlaubsregelung" hingewiesen und zum anderen wird auf die Pflicht, Ortsabwesenheiten mitzuteilen, im Merkblatt fur Arbeitslose â Ihre Rechte, Ihre Pflichten â in gut verstandlicher Weise hingewiesen. Insbesondere kann sich der Klager nicht darauf berufen, die Hinweise nicht verstanden zu haben oder dem Irrtum erlegen zu sein, gedacht zu haben, nur Auslandsaufenthalte melden zu mussen. Diesbezuglich findet sich kein Anhalt im Merkblatt.

Somit war die Berufung des Klagers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22.05.2003 zuruckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024